

# **Umgang mit Fehlinformationen der Schulleitung**

## **Beitrag von „Bolzbold“ vom 27. Januar 2025 12:45**

Hallo herrjens,

wenn Du diese Aussage als Fehlinformation deustest, müsstest Du dafür ja konkrete Hinweise haben.

Läge Deine Schule in NRW, würde dafür die ADO gelten, die in §13 (3) folgendes besagt:

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

Der Passus mit der "Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden", kann somit durchaus als Kernarbeitszeit bezeichnet werden. Das ist in meinen Augen sachlich durchaus zutreffend.